

2. Änderungssatzung

Für die Einheitsgemeinde (EG) der Stadt Gommern wird in das Ortsrecht zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 29. April 2010, Beschluss-Nr.: 0279/2008, für das Gebiet der Stadt Gommern mit Vogelsang und der Ortschaften (OS) Dannigkow, Karith, Pöthen, Menz, Nedlitz und Vehlitz in die Festsetzungen im § 5 Abs. 4, Punkt 4. e) – eine Klarstellung eingefügt.

§ 1

1. **Im § 5 Abs. 4 wird der Punkt 4 e) durch den Punkt cc) mit nachfolgender Festlegung ergänzt:**

„für die verbleibende Teilfläche gilt	
bei Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand	0,02
bei Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland	0,04
bei gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)	1,00“

§ 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 05. Dezember 2013

Hünerbein
Bürgermeister

Dienstsiegel